

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Studienfach
Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz
mit dem Abschluss Master of Science
(Erwerb von 120 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

vom 5. Juli 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-36)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	6
§ 6 Kontrollprüfungen	6
§ 7 Prüfungsausschuss	6
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	6
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	7
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	7
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage EV	11
§ 1 Zweck der Feststellung	11
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	11
§ 3 Eignungskommission	12
§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12
Anlage SFB	14

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und –schutz (im Folgenden: Angewandte Physische Geographie) wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ³Die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Geographen (Universität) bzw. der einer Diplom-Geographin (Universität).

(2) ¹Grundlegendes Ziel geographisch-geowissenschaftlicher Forschung und Lehre ist ein besseres Verständnis des Systems Erde. ²Basis sind daher Untersuchungen der durch die Geofaktoren Gestein, Relief, Klima, Boden, Wasser, Pflanzen und Tierwelt gesteuerten, landschaftsprägenden Prozesse an und nahe der Erdoberfläche. ³Sie bestimmen Struktur, Funktion und Dynamik des Naturraums (der natürlichen Umwelt) und seiner anthropogenen Überformung (der vom Menschen durch Landnutzung, Siedlungen, Verkehrswege etc. gestalteten Umwelt). ⁴Durch die quantitative Erfassung der aktuellen Prozessgefüge können nicht nur Aussagen für das Leistungsvermögen und die Belastbarkeit von Geosystemen abgeleitet werden, sondern aus der Analyse der Entwicklung und Veränderung von geographischen Räumen in der Vergangenheit können zukünftige Veränderungen prognostiziert werden. ⁵Diesen planerisch wichtigen Entscheidungsgrundlagen zum Management sowie zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung kommt insbesondere im angewandten Bereich eine große Bedeutung zu. ⁶Geknüpft an die Ausrichtung der Forschungsaktivitäten ist das grundsätzliche Ziel des Studiengangs Angewandte Physische Geographie - neben der Vermittlung eines weiterführenden interdisziplinären Verständnisses für das System Erde, die Struktur, Funktion und Dynamik der natürlichen Umwelt und deren Nutzung durch den Menschen - die Vermittlung der Fähigkeit zum Management einer nachhaltigen Nutzung und Entwicklung des Lebensraumes Erde.

⁷Daran anknüpfend erwerben bereits Graduierte insbesondere der Raum- und Geowissenschaften im Masterstudiengang die Fähigkeit, komplexere Zusammenhänge in den Raum- und Geowissenschaften zu erkennen, Problemstellungen in den Raum- und Geowissenschaften selbständig zu bearbeiten, sie mit den erlernten, weiterführenden wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und die erarbeitete Lösung angemessen zu präsentieren und zu dokumentieren. ⁸Die Studierenden entwickeln individuelle Schwerpunkte durch die Auswahl der Kernbereiche sowie in Ergänzung zu ihren disziplinären Kenntnissen durch die Wahl der Veranstaltungen aus dem Begleit-(Ergänzungs-)fachbereich. ⁹Die Studierenden werden dadurch befähigt, komplexe Systemzusammenhänge zu verstehen und raumbezogen zu bewerten, Zusammenhänge fachübergreifend zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zur Lösung raum- und geowissenschaftlicher Problemstellungen themenorientiert anzuwenden. ¹⁰Das Studium soll die Studierenden insbesondere auch befähigen, Aspekte der sozialen Akzeptanz, wirtschaftlichen Angemessenheit, administrativen Umsetzbarkeit und juristischen Zulässigkeit zu beurteilen. ¹¹Die Studierenden werden an den Stand der Forschung herangeführt und erwerben erste Erfahrungen an den Grenzen des aktuellen Wissensstandes. ¹²Dies soll vor allem im

abschließenden Modul der Masterarbeit erreicht werden. ¹³Durch die anwendungsorientierte Ausrichtung einerseits und die Heranführung an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten andererseits qualifiziert der Masterstudiengang sowohl für eine berufliche Tätigkeit als auch für ein mögliches Promotionsstudium. ¹⁴Ein mindestens achtwöchiges berufsbezogenes Praktikum stellt einen direkten Bezug zur beruflichen Tätigkeit her und schafft einen Überblick über das Arbeitsfeld der Masterabsolventen und -absolventinnen. ¹⁵Insgesamt soll das breit angelegte Masterstudium auf die sich ständig weiterentwickelnden beruflichen Anforderungen theoretisch und methodisch qualifiziert vorbereiten, so dass die Studierenden nicht nur die Methodik und die wissenschaftlichen Erkenntnisse ihres Studienfaches beherrschen und auch in der Praxis anwenden können, sondern darüber hinaus lernen, sich mit fachfremden Denk- und Arbeitsweisen auseinander zu setzen. ¹⁶Weitere, über den Erwerb von Fachwissen hinausgehende, Lehrziele sind die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit, der Erwerb kommunikativer und sozialer Kompetenz sowie die Umsetzung des Erlernten, also die Anwendung von theoretischem Wissen auf konkrete Problemstellungen.

¹⁷Im Rahmen des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie, werden die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vertieft und erweitert. ¹⁸Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung komplexer Datenerhebungs- und Analyseverfahren. ¹⁹Zentrales Lehrziel ist der Erwerb der Fähigkeit, räumliche Strukturen und Entwicklungsprozesse zielgerichtet zu analysieren, zu bewerten und nachhaltig mit zu gestalten sowie die derzeitige Raumnutzung in ihren Wirkungen auf den Landschaftshaushalt, die Gesellschaft und die Wirtschaft zu entwickeln und damit letztlich Umweltsysteme nicht nur zu analysieren, sondern darüber hinaus auch gesellschaftliche und umweltökonomische, umweltrechtliche und umweltpolitische Aspekte zu beurteilen. ²⁰Die Erweiterung und Vertiefung orientiert sich an aktuellen Forschungsbereichen, wobei anwendungs- und berufsbezogenen Fragestellungen eine wesentliche Bedeutung zukommt. ²¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden übergreifende Querschnittskompetenzen und Methodenkompetenzen vermittelt. ²²Dabei kommt der Masterarbeit eine große Bedeutung zu. ²³Neben dem Erwerb vertiefter Kenntnisse fachspezifischer Forschungsansätze und –methoden werden insbesondere im Zusammenhang mit dem angewandten Projekt und der Masterarbeit weitere Qualifikationen (u.a. Arbeitsorganisation, Projektdokumentation, selbständiges Arbeiten, Projektmanagement) erworben, die sowohl in der beruflichen als auch der wissenschaftlichen Praxis von besonderer Bedeutung sind. ²³Daran anknüpfend sollen im Einzelnen folgende Lernergebnisse (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen) erreicht werden:

- Vertiefung des im Rahmen des ersten berufsbefähigenden Studiums erworbenen geo- und raumwissenschaftliches Fachwissens und Erweiterung des methodischen und analytischen Ansatzes,
- Vertiefung der Kenntnisse über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benachbarten Disziplinen,
- Befähigung komplexe, insbesondere interdisziplinäre, Probleme und Aufgabenstellungen im Umweltbereich zu erkennen und zu analysieren, zu formulieren und – unter Zuhilfenahme von selbst recherchierter Fachliteratur – zu lösen. Dabei sind anspruchsvolle Probleme und Aufgaben durch folgende Charakteristika geprägt:
 - für ihre Lösung ist ein grundlagen-basierter Analyseansatz erforderlich,
 - ihre Lösung kann nicht durch schematische Anwendung vorformulierter Muster herbeigeführt werden, vielmehr sind verschiedene Lösungsansätze abzuwägen;
 - sie betreffen eine breite Palette mitunter auch kontroverser Faktoren und involvieren verschiedene Gruppen von Betroffenen und Interessierten;
 - sie sind nicht alltäglich im jeweiligen wissenschaftlichen Umfeld und liegen außerhalb vordefinierter Standards und Lösungsmuster;
- Vertiefung und Erweiterung der Befähigung, über geographische, geo- und raumwissenschaftliche Inhalte und Probleme sowohl mit Fachkolleginnen und -kollegen als auch mit einer breiteren Öffentlichkeit zu kommunizieren,

- Vertiefung und Erweiterung der Befähigung, sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler Gruppen zu arbeiten und Projekte effektiv zu organisieren und durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen,
- Befähigung, zukünftige Probleme, Technologien und wissenschaftliche Entwicklungen in den Geo- und Raumwissenschaften zu erkennen und entsprechend in die Arbeit einzubeziehen,
- durch die Vertiefung wissenschaftlicher, technischer und sozialer Kompetenz (u.a. Abstraktionsvermögen, Team- und Kommunikationsfähigkeit) auf die Übernahme von Führungsverantwortung vorbereitet zu sein.

²⁴Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Angewandten Physischen Geographie insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Angewandten Physischen Geographie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	35	
Kernbereich Projektpraktikum		15
Unterbereich Methodik		10
Unterbereich Berufsqualifizierendes Praktikum		10
Wahlpflichtbereich	55	
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung		40
Unterbereich Begleitfachspezifische Vertiefung		15
Abschlussarbeit (inkl. Abschlusskolloquium)	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigelegt ist.

(3) Der Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Der Zugang zum Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie erfordert

- a) einen Abschluss im Bachelor-Studiengang Geographie (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen in- oder aus-

ländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),

- b) den Nachweis von Kompetenzen aus geographisch-, geo-, natur- und raumwissenschaftlichen Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen geographisch-geowissenschaftliche Methoden und Statistik im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Geographie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) und die Feststellung der Eignung für das Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Eignungskommission (vgl. Anlage EV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzstudiengang sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gelten für an Einrichtungen im Sinne von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG und für an ausländischen Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Art. 63 Satz 1 BayHSchG) der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums in Angewandter Physischer Geographie an der JMU innerhalb eines Jahres. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenen Eignungsverfahren erhält der Bewerber bzw. die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er bzw. sie kann dann das nicht bestandene Eignungsverfahren im Fach Angewandte Physische Geographie einmal wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erstabschluss,
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus geographisch-, geo-, natur- und raumwissenschaftlichen Modulen im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten sowie den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkten in den Bereichen geographisch-geowissenschaftliche Methoden und Statistik in Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Geographie verwendeten ECTS-Punkte-Schema)
- c) sowie die Feststellung der Eignung für das Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie nachgewie-

sen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erstabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7–8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkennt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von §17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ¹Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) Wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 3 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Nummer b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzendes des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus den in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen gebildet. ²Dabei werden jedem Unterbereich des Wahlpflichtbereichs wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. ³Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich damit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	35			35/120
Kernbereich Projektpraktikum		15	15/35	
Unterbereich Methodik		10	10/35	
Unterbereich Berufsqualifizierendes Praktikum		10	10/35	
Wahlpflichtbereich	55			55/120
Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung		40	40/55	
Unterbereich Begleitfachspezifische Vertiefung		15	15/55	
Abschlussarbeit (inkl. Abschlusskolloquium)	30			
<i>gesamt</i>	120			30/120

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. Mai 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Angewandte Physische Geographie, die ihr Fachstudium an der JMU ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen oder fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juni 2010.

Würzburg, den 5. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Angewandte Physische Geographie, Geosystemwandel und -schutz mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 5. Juli 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Juli 2010.

Würzburg, den 6. Juli 2010

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsgangs, insbesondere der Leistungen, auf denen der Erstabschluss beruht, sowie
2. der fachlichen und methodischen Kenntnisse in den Bereichen Allgemeine Geographie, Natur-, Geo- und Raumwissenschaften, Regionale Geographie, geographisch-geowissenschaftliche Methoden und deren Anwendung sowie Statistik

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen im Bereich der Angewandten Physischen Geographie zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten zu erlangen. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jedes Semester durch das Institut für Geographie an der Philosophischen Fakultät I der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Angewandten Physischen Geographie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs. 1 Satz Buchst a) FSB genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Geographie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen

tungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Angewandter Physischer Geographie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle des beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß § 4 abs. 4 Satz 1 Buchst. b) der FSB (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission mit drei Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie und zwei weiteren Professoren oder Professorinnen der Philosophischen Fakultät I oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin werden von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in das Master-Studium ohne eine zusätzliche Prüfung gerechtfertigt ist oder ob
2. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund einer zusätzlichen Prüfung erfolgen muss.

³Als besonders qualifiziert gilt,

1. wer einen einschlägigen Erstabschluss mit der Note 2,5 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B oder besser vorweisen kann,
2. oder eine Durchschnittsnote von 2,5 oder besser in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bereichen erreicht, wobei diese Durchschnittsnote auf die folgende Weise gebildet wird: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten Module, auf die eine der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. b) FSB genannten Bedingungen zutrifft, nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 50 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 50 ECTS-Punkte benötigt werden. Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestri-

chen. Die Durchschnittsnote wird dabei einheitlich nach den vorstehenden Maßgaben gebildet, unabhängig davon, ob der Bewerber / die Bewerberin im Ergebnis einen endgültigen Zugang (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FSB) oder einen aufschiebend bedingten Zugang (§ 4 Abs. 4 Satz 1 FSB) anstrebt.

(3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, deren Eignung gemäß Abs. 2 Satz 3 noch nicht festgestellt werden konnte, werden zu einer zusätzlichen Prüfung eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). ²Der Termin für diese Prüfung wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ³Die zusätzliche Prüfung wird in Form eines entsprechend § 29 Abs. 2 ASPO benoteten (Note: 1,0; 1,3; 1,7 usw.) schriftlichen Tests abgehalten und dauert ca. 60 Minuten. ⁴Der Test soll weiteren Aufschluss über die studiengangspezifische Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie geben. ⁵Zu diesem Zweck wird der gegenwärtige Stand der Kompetenzen des Bewerbers bzw. der Bewerberin in folgenden Bereichen überprüft:

- Allgemeine Physische Geographie
- Geographisch-geowissenschaftliche Arbeitsmethoden

⁶Hierdurch soll dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Möglichkeit eröffnet werden, seinen bzw. ihren aktuellen Kenntnisstand in diesen Bereichen unter Beweis zu stellen. ⁷Der schriftliche Test wird in der Regel durch einen von der Eignungskommission benannten Prüfenden oder eine von der Eignungskommission benannte Prüfende bewertet; Tests, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, werden in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 5 Sätze 2 und 3 ASPO in der Regel von zwei von der Eignungskommission benannten Prüfenden bewertet. ⁸Prüfende können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Master-Studiengang Angewandte Physische Geographie Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁹Über den Ablauf des schriftlichen Tests ist in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 3 ASPO eine Niederschrift anzufertigen. ¹⁰Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden anschließend Punkte nach folgendem Schema vergeben:

1. für die Note im einschlägigen Erstabschluss bzw. für die gemäß Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 berechnete Durchschnittsnote (es wird gegebenenfalls die bessere der beiden Noten herangezogen) jeweils 2 Punkte für jedes Zehntel, um das die Note besser als 4,0 ist (Beispiele: 4 Punkte bei der Note 3,8; 10 Punkte bei der Note 3,5),
2. maximal 30 Punkte für die in der schriftlichen Prüfung erzielte Leistung nach folgendem Schema:

Note	Punkte	Note	Punkte
5,0	0	2,3	14
4,0	2	2,0	18
3,7	4	1,7	22
3,3	6	1,3	26
3,0	8	1,0	30
2,7	10		

¹¹Als ebenfalls besonders qualifiziert gilt ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die nach vorstehender Maßgabe auf der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens mindestens 30 Punkte erzielt.

(4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für den Master Angewandte Physische Geographie – Geosystemwandel und Geosystemschutz – als Hauptfach mit 120 ECTS-Punkten – Stand: 2010-09-16 red (Verantwortlich: Institut für Geographie)

Legende: LV = Lehrveranstaltung, V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, D= Deutsch, En = Englisch, S = Seiten, Mo = Monate, Wo = Wochen, Min = Minuten

Anmerkungen: Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern nichts anderes angegeben ist. Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das TM im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der TM dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (35 ECTS-Punkte)											
Bereich Methodik (10 ECTS-Punkte)											
09-MSTAT3	2010-WS	Statistik 3		5	1						
09-MSTAT3-1	2010-WS	Statistische Datenanalyse am Computer	Ü	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 15 S) und Mündliche Einzel oder Gruppenprüfung (jeweils ca. 15 Min pro Person); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
09-MMT7	2010-WS	Geoinformatik/ GIS/Datenbankmanagement		5	1						
09-MMT7-1	2010-WS	Geoinformatik/GIS/ Datenbankmanagement	Ü	5	1		NUM	Übungsarbeiten (ca. 15 S) und Mündliche Einzelprüfung (ca. 15 Min); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
Kernbereich Projektpraktikum (15 ECTS-Punkte)											
09-MPP1	2010-WS	Angewandtes Projekt Geosystemwandel und Geosystemschutz		15	1						
09-MPP1-1	2010-WS	Angewandtes Projekt Geosystemwandel und Geosystemschutz	P	15	1		NUM	Projektbericht (ca. 30 S)	D und/oder En		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Bereich Berufsqualifizierendes Praktikum (10 ECTS-Punkte)

09-MBPR	2010-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie		10	ca. 8 Wo						
09-MBPR-1	2010-WS	Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Angewandten Physischen Geographie	P	10	ca. 8 Wo		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 20 S)	D und/oder En		

Wahlpflichtbereich (55 ECTS-Punkte)

Kernbereich Fachwissenschaftliche Vertiefung (40 ECTS-Punkte)

09-MPG4	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 1		5	1						
09-MPG4-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 1	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
09-MPG5	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 2		5	1						
09-MPG5-1	2010-WS	Physische Geographie für Fortgeschrittene 2	Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 30 S), Gewichtung 50:50	D und/oder En		
09-MAT1	2010 WS	Klimatologie: Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz		5	1						
09-MAT1-1	2010 WS	Klimawandel, Klimafolgen, Klimaschutz	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min)	D und/oder En		
09-MAT2	2010 WS	Meteorologie: Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

09-MAT2-1	2010 WS	Synoptische Meteorologie und Wettervorhersage		5	1			Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (jeweils ca. 15 Min pro Person)	D und/oder En		
09-MBG1	2010 WS	Boden- und Landschaftswandel		5	1						
09-MBG1-1	2010 WS	Boden- und Landschaftsentwicklung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)	D und/oder En		
09-MBG2	2010 WS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum		5	1					09-MBG1	
09-MBG2-1	2010 WS	Bodengeographisches Labor- und Mikroskopierpraktikum	Ü	5	1		NUM	Präsentation (ca. 30 Min) und Projektbericht (ca. 10 S); Gewichtung: 50:50	D und/oder En		
09-RELA1	2010 WS	Fernerkundliche Parameter der Landoberfläche		5	1						
09-RELA1-1	2010 WS	Fernerkundliche Parameter der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
09-RELA2	2010 WS	Dynamik der Landoberfläche		5	1						
09-RELA2-1	2010 WS	Dynamik der Landoberfläche	Ü	5	1		NUM	Projektbericht (ca. 20 S) oder Poster	D und/oder En		
09-MLG1	2010 WS	Lagerstättengeologie		5	1						
09-MLG1-1	2010 WS	Lagerstättengeologie	V	5	1		NUM	Klausur (30 Min) oder Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min)	D und/oder En		
09-MLG2	2010 WS	Explorationsmethoden		5	1					09-MLG1	
09-MLG2-1	2010 WS	Explorationsmethoden	Ü	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 -15 S) oder Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung (je ca. 30 Min pro Person)	Deutsch und/oder Englisch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Bereich Begleitfachspezifische Vertiefung (15 ECTS-Punkte)											
09-HGExp-MSc-PIR1	2010-WS	Planungsrecht		5	1						
09-HGExp-MSc-PIR1-1	2010-WS	Planungsrecht	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
09-HGExp-MSc-RUPI1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung		5	1						
09-HGExp-MSc-RUPI1	2010-WS	Raum- und Umweltplanung	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min)			
09-HG-MSc-ThemK1	2010-WS	Visualisierung, Monitoring und Kommunikation (Thematische Kartographie)		5	1						
09-HG-MSc-ThemK1-1	2010-WS	Visualisierung, Monitoring und Kommunikation (Thematische Kartographie)	S	5	1		NUM	5 Übungsaufgaben (ca. 20 S)			
09-HGExp-SpezHG1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1		5	1						
09-HGExp-spezHG1-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			
09-HGExp-SpezHG2	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2		5	1						
09-HGExp-SpezHG2-1	2010-WS	Spezielle Humangeographie 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 20 S), Gewichtung: 50:50			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
09-MAAK	2010-WS	Masterarbeit und Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie		30	6 Mo						
09-MAAK-1	2010-WS	Masterarbeit für Studierende der Geographie	A	25	5 Mo		NUM	Masterarbeit (ca. 100 S)	D und/oder En		
09-MAAK-2	2010-WS	Abschlusskolloquium für Studierende der Geographie	K	5			NUM	Vortrag (ca. 30 Min)	D und/oder En		